

Reglement der Verwaltungskommission zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

vom 13. Dezember 2006

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen,

gestützt auf §19 der Verordnung des Regierungsrates über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen vom 26. September 2006,

beschliesst:

1. Delegiertenversammlung

§ 1

Delegierten-versammlung

Die [Delegiertenversammlung](#) setzt sich aus 56 Aktiv-Versicherten und aus vier Rentnerinnen bzw. Rentnern zusammen.

§ 2

Wahlgruppen

¹ Für die Wahl der Delegierten werden die Aktiv-Versicherten durch die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse nach Dienststellen, Anstalten, Berufen und angeschlossenen Arbeitgebern in Wahlgruppen eingeteilt. Die Einteilung wird der Verwaltungskommission vor jeder Wahl zur Entscheidung vorgelegt.

² Die Rentner und Rentnerinnen bilden eine eigene Wahlgruppe.

§ 3

Verteilung der Sitze

¹ Jede Wahlgruppe hat Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Sitze.

² Die Anzahl Sitze einer Wahlgruppe bestimmt sich nach der Anzahl Aktiv-Versicherte der jeweiligen Wahlgruppe.

§ 4

Wahlmodus

Die Wahl der Delegierten kann sowohl auf Wahlversammlungen als auch auf dem Korrespondenzweg vorgenommen werden, sofern in letzterem Fall persönliche Stimmrechtsausweise ausgehändigt werden. Entsprechend dem Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang vom 19. November 1956 kann aber auch das stille Wahlverfahren durchgeführt werden.

§ 5

Zeitlicher Ablauf

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode legt die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen der Verwaltungskommission eine Liste der Sitzverteilung und einen Vorschlag für den zeitlichen Ablauf der Wahlen vor.

§ 6

Wahlvor- schläge

¹ Zum Zeitpunkt der Gesamterneuerungswahlen sind die Wahlen der Delegierten durchzuführen. Die Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen fordert die jeweilige Wahlgruppe mit Brief und Hinweis auf die verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten auf, die Wahlen durchzuführen.

² Die entsprechenden Wahlprotokolle müssen der Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen bis spätestens Ende November des Wahljahres zugestellt werden.

§ 7

Ergänzungs-wahlen

Ergänzungswahlen für während der Amtsperiode ausgeschiedene Delegierte finden nur statt, wenn die Delegiertenzahl einer Wahlgruppe unter die Hälfte der ihr zustehenden Sitze sinkt.

2. Entschädigungen

§ 8

Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident bezieht kein Sitzungsgeld. Die Pauschalentschädigung in der Höhe von Fr. 5'000.- pro Jahr wird dem Ruhegehaltsfonds des Regierungsrates zugewiesen.

§ 9

Ausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses der Verwaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 400.- inkl. Spesen pro Sitzung.

§ 10

Verwaltungs-kommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission beziehen ein Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 400.- inkl. Spesen pro Sitzung.

§ 11

Anlage-kommission

Die Mitglieder der Anlagekommission beziehen ein Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 400.- inkl. Spesen pro Sitzung.

§ 12

Liegenschaften-kommission

¹ Die Mitglieder der Liegenschaftenkommission beziehen ein Sitzungsgeld in der Höhe von Fr. 400.- inkl. Spesen pro Sitzung.

² Spesen für Besichtigungen von Liegenschaften richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Spesenvergütungen an das Staatspersonal.

3. Vorsorgeplan

§ 13

Grunddaten

Der Vorsorgeplan basiert auf folgenden Modellannahmen:

Jährlicher Teuerungsausgleich: 1.5 %

Verzinsung des Altersguthabens: 2.5 %

Modelllohnentwicklung

<u>Massgeb- liches Alter</u>	<u>Lohnent- wicklung</u>	<u>Massgeb- liches Alter</u>	<u>Lohnent- wicklung</u>	<u>Massgeb- liches Alter</u>	<u>Lohnent- wicklung</u>	<u>Massgeb- liches Alter</u>	<u>Lohnent- wicklung</u>
25	3.00 %	37	1.10 %	48	0.40 %	56	0.25 %
26	3.00 %	38	1.10 %	49	0.40 %	57	0.25 %
27	3.00 %	39	1.10 %	50	0.40 %	58	0.25 %
28	1.60 %	40	1.10 %	51	0.30 %	59	0.25 %
29	1.60 %	41	1.10 %	52	0.30 %	60	0.25 %
30	1.60 %	42	1.10 %	53	0.30 %	61	0.25 %
31	1.60 %	43	1.10 %	54	0.30 %	62	0.25 %
32	1.60 %	44	0.60 %	55	0.30 %	63	0.25 %
33	1.60 %	45	0.60 %			64	0.25 %
34	1.60 %	46	0.60 %				
35	1.60 %	47	0.60 %				
36	1.60 %						

Die Erhöhung bezieht sich auf die versicherte Besoldung und ist auf den ersten Januar nach Vollendung des entsprechenden Alterjahres gerechnet.

§ 14

Richtwerte

Die Richtwerte der Altersguthaben am Ende des Kalenderjahres nach der Verbuchung der jährlichen Altersgutschriften und Zinsen sind in der folgenden Tabelle nach dem Alter der Versicherten in Prozent der versicherten Besoldung zusammengestellt:

Vorsorgeplan Standard				Vorsorgeplan Plus			
Massgeb- liches Alter	Richtwert	Massgeb- liches Alter	Richtwert	Massgeb- liches Alter	Richtwert	Massgeb- liches Alter	Richtwert

25	10	46	315	25	10	46	321
26	19	47	340	26	19	47	350
27	29	48	364	27	29	48	380
28	38	49	389	28	38	49	410
29	48	50	414	29	48	50	441
30	58	51	442	30	58	51	474
31	70	52	470	31	70	52	508
32	82	53	498	32	82	53	542
33	94	54	527	33	94	54	576
34	106	55	555	34	106	55	610
35	118	56	585	35	118	56	647
36	132	57	616	36	132	57	683
37	146	58	647	37	146	58	720
38	161	59	678	38	161	59	758
39	176	60	709	39	176	60	795
40	191	61	740	40	191	61	833
41	211	62	772	41	211	62	871
42	231	63	804	42	231	63	910
43	250	64	836	43	250	64	943
44	270	65	868	44	270	65	975
45	291			45	291		

§ 15

Umwandlungs-sätze

Der Umwandlungssatz zur Bestimmung der jährlichen Rente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet. Die Umwandlungssätze basieren auf der VZ 2000 und einem technischen Zinssatz von 4%.

Massgebliches Alter	Umwandlungssatz	Massgebliches Alter	Umwandlungssatz
60	6.19	64	6.78
61	6.32	65	6.95
62	6.46	66	7.15
63	6.62		

§ 16

Beitrag

Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Vorsorgeplan Standard

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total-beitrag	Totalbeitrag
18 bis 24	1.00	0.00	1.00	1.50
25 bis 30	2.50	5.00	7.50	11.25
31 bis 35	2.50	6.00	8.50	12.75
36 bis 40	2.50	6.50	9.00	13.50
41 bis 45	2.50	7.00	9.50	14.25
46 bis 50	2.50	8.00	10.50	15.75
51 bis 55	2.50	8.50	11.00	16.50
56 bis 65	2.50	9.00	11.50	17.25

Vorsorgeplan Plus

Massgebliches Alter	Aktiv-Versicherte			Arbeitgeber
	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	Total-beitrag	Totalbeitrag
18 bis 24	1.00	0.00	1.00	1.50
25 bis 30	2.50	5.00	7.50	11.25
31 bis 35	2.50	6.00	8.50	12.75
36 bis 40	2.50	6.50	9.00	13.50
41 bis 45	2.50	7.00	9.50	14.25
46 bis 50	2.50	13.25	15.75	15.75
51 bis 55	2.50	14.00	16.50	16.50
56 bis 63	2.50	14.75	17.25	17.25
64 bis 65	2.50	9.00	11.50	17.25

§ 17

Risikobeitrag der Arbeitgeber

0.5% der Gesamtsumme der versicherten Besoldungen gelten als Risikobeitrag der Arbeitgeber und sind in den Arbeitgeberbeiträgen von § 16 eingerechnet.

§ 18

Altersgutschriften

Am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung der Versicherungspflicht werden dem Alterssparkonto gemäss nachfolgender Tabelle die jährlichen Altersgutschriften in Prozenten der versicherten Besoldung gutgeschrieben. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

	Vorsorgeplan Standard	Vorsorgeplan Plus
Massgebliches Alter	Altersgutschrift	Altersgutschrift
25 bis 30	10.00	10.00
31 bis 35	12.50	12.50
36 bis 40	15.00	15.00
41 bis 45	20.00	20.00
46 bis 50	23.00	28.25
51 bis 55	25.00	30.50
56 bis 63	26.25	32.00
64 bis 65	26.00	26.00

4. Einkauf

§ 19

Eintrittsgeld

Das maximale Eintrittsgeld ist so zu berechnen, dass das Altersguthaben am Ende des Eintrittsjahres den Richtwert gemäss § 14 erreicht.

§ 20

Freiwilliger Einkauf, Wiedereinkäufe

¹ Im Januar erhält jedes Mitglied einen Versicherungsausweis, der den Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres und den Richtwert gerechnet auf der aktuellen Besoldung enthält.

² Aktiv-Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben und deren Altersguthaben unter dem Richtwert liegt, haben vorbehältlich der Bundesgesetzgebung die Möglichkeit, mit einem freiwilligen Einkauf das Altersguthaben auf den Richtwert zu bringen.

³ Freiwillige Einkäufe können in einem Betrag oder in Monatsraten beglichen werden. Die Höhe der Raten wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten berechnet.

⁴ Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe bis zum 57. Altersjahr erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Nach vollendetem 57. Altersjahr wird der mögliche Einkaufsbetrag um den Vorbezug für Wohneigentum reduziert.

⁶ Von den Begrenzungen ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung oder nach einer Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

5. Wohneigentumsförderung

§ 21

Vorbezug

¹ Aktiv-Versicherte können bis zum vollendeten 57. Altersjahr ihr Altersguthaben für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.

² Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitsseinrichtungen.

³ Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

⁴ Aktiv-Versicherte dürfen bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung beziehen. Aktiv-Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeit, erhöht um die nach Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Verpfändungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistungen.

⁵ Aktiv-Versicherte können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohngenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selber benutzen.

⁶ Ist die Antragstellerin resp. der Antragssteller verheiratet, so ist der Bezug nur zulässig, wenn der Ehegatte resp. die Ehegattin schriftlich zustimmt. Bei einer eingetragenen Partnerschaft wird diese Bestimmung sinngemäss angewandt.

§ 22

Rückzahlung

¹ Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-.

² Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

§ 23

Verpfändung

Der Anspruch auf Verpfändung richtet sich sinngemäss nach § 21 dieses Reglements.

6. Invalidenrente

§ 24

Härtefälle

Die Höhe der Rente in einem Härtefall legt der Ausschuss gestützt auf § 62 Abs. 5 der Pensionskassenverordnung auf Antrag der Verwaltung fest.

§ 25

Provisorische Rente

Die Höhe der provisorischen Rente gemäss § 63 Abs. 1 der Pensionskassenverordnung wird von der Verwaltung festgesetzt.

7. Überbrückungsrente

§ 26

Überbrückungs-rente

¹ Eine Überbrückungsrente gemäss § 60 der Pensionskassenverordnung kann längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bezogen werden.

² Der lebenslange Abzug an der monatlichen Altersrente in Prozenten der monatlichen Überbrückungsrente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für Bruchteile von Jahren werden Zwischenwerte berechnet.

Bezugsdauer	Abzug	Bezugsdauer	Abzug
5 Jahre	33 %	2 Jahre	15 %
4 Jahre	27 %	1 Jahr	8 %
3 Jahre	21 %		

8. Sonderbeiträge

§ 27

Sonderbeiträge

Die Verwaltungskommission legt die Sonderbeiträge gemäss § 49 der Pensionskassenverordnung fest.

9. Indexfonds

§ 28

Indexfonds

¹ Der Indexfonds dient zur Finanzierung von zusätzlichen Teuerungszulagen auf den Renten. Er wird entsprechend den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung aus Beiträgen und allenfalls aus freien Mitteln der Kasse geäufnet.

² Die am 1. Januar 2007 laufenden Indexzulagen gleichen die Basisrenten bis zum Basisjahr 2000 auf den Indexstand des Landesindex vom September 2001 aus.

§ 29

Indexfonds-beitrag

Die Verwaltungskommission legt den gültigen Indexfondsbeitrag gemäss § 48 der Pensionskassenverordnung fest.

§ 30

Verzinsung

Das Fondsvermögen wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten verzinst.

§ 31

Deckungs-kapital

¹ Die Deckungskapitalien der zusätzlichen Indexzulagen werden nach denselben Grundsätzen wie die Deckungskapitalien der übrigen Rentenleistungen berechnet.

² Die Deckungskapitalien der zusätzlichen Indexzulagen, die entsprechenden Erhöhungen der Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung und die entsprechende Erhöhung der Bewertungsrückstellung technischer Zinssatz werden dem Indexfonds entnommen und in das Vorsorgekapital der Renten bzw. in die genannten Rückstellungen überführt.

10. Gebühren

§ 32

WEF-Vorbezug

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat für einen WEF-Vorbezug eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.- zu leisten.

§ 33

Dienst-leistungen für angeschlossene Arbeitgeber

¹ Für die Ausrichtung der Übergangsrenten hat der jeweilige Arbeitgeber eine Gebühr zu entrichten. Die fällige Gebühr beträgt 2 % der für das jeweilige Jahr ausbezahlten Übergangsrentensumme.

² Für das Ausrichten von Indexzulagen, welche zu Lasten des Arbeitgebers von der Kasse ausgerichtet werden, hat der jeweilige Arbeitgeber eine Gebühr zu entrichten. Die fällige Gebühr beträgt 2 % der für das jeweilige Jahr ausbezahlten Indexzulagensumme.

§ 34

Ausser-ordentliche Dienst-leistungen

Für ausserordentliche Aufwendungen, insbesondere Datenbekanntgaben, die umfangreiche Nachforschungen erfordern, kann eine Gebühr von maximal Fr. 300.- erhoben werden.

11. Anhang

§ 35

Anhang

¹ Die Höhe des massgeblichen Zinssatzes der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten sowie die Höhe der zu leistenden Sonder- bzw. Indexfondsbeiträge werden im Anhang aufgeführt.

² Die Verwaltungskommission hat jährlich über die Höhe des Zinssatzes der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten und über die Höhe der zu leistenden Sonder- bzw. Indexfondsbeiträge zu beschliessen.

12. Inkrafttreten

§ 36

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1995.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 2007, S. 189

1) Amtsblatt 2006, S. 1895.

Anhang zum Reglement der Verwaltungskommission zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen

1. Höhe des Zinssatzes der Altersguthaben für die Aktiv-Versicherten

Das Altersguthaben der Aktiv-Versicherten wird mit einem Satz von jährlich 2.5% verzinst.

2. Sonderbeiträge gemäss § 27 des Reglements der Verwaltungskommission

Die Aktiv-Versicherten und die Arbeitgeber leisten folgende Sonderbeiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Aktiv-Versicherte: 1.00

Arbeitgeber: 1.50

3. Indexfondsbeitrag gemäss § 29 des Reglements der Verwaltungskommission

Die Arbeitgeber leisten folgenden Indexfondsbeitrag in Prozenten der versicherten Besoldung:

Arbeitgeber: 0.00